

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 2/20 – Dezember 2020

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Die Corona-Pandemie hat uns wieder oder besser noch immer noch fest im Griff. Dies ist nicht der Ort, auf die menschlichen Schicksale einzugehen, die dadurch hervorgerufen wurden. Daneben stehen jedoch die Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der **Sachverständigenrat** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat am 11. November 2020 sein Jahresgutachten „Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken“ vorgelegt. Der SVR rechnet für 2020 mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 5,1 Prozent. Dies ist vergleichbar mit dem Rückgang im Jahr der Finanzkrise. Für 2021 wird mit einer langsamen Erholung des BIP um 3,7 Prozent gerechnet. Die Situation der Selbstständigen und Freiberufler werden als indirekt durch die Pandemie und die Vorsorgemaßnahmen betroffen eingeschätzt. Es wird keine negative Aussage zur Produktivität der Freien Berufe getroffen – anders als in den Vorjahren.

Laut **KfW-Konjunkturkompass** konnten Deutschland und die Eurozone im Sommer einen großen Teil des Konjunkturabsturzes aus dem vergangenen Frühjahr aufholen. In beiden Wirtschaftsräumen liegt das Bruttoinlandsprodukt wieder bei 96 Prozent des Niveaus vor Ausbruch der Corona-Pandemie. Aufgrund der im Herbst wieder gestiegenen Zahl der Neuinfizierten und der dadurch notwendigen Einschränkungen bricht diese Erholung jedoch derzeit wieder ab. Für das Winterhalbjahr 2020/2021 wird wieder mit einer rückläufigen Wirtschaftsentwicklung zu rechnen sein. In der Eurozone dürfte das Bruttoinlandsprodukt im Gesamtjahr 2020 um 7,4 Prozent schrumpfen. Für 2021 wird mit einem aufholenden Wachstum von 5,1 Prozent gerechnet.

Laut der 159. **Steuerschätzung** sind trotz der zusätzlichen einschränkenden Maßnahmen im November die Steuereinnahmen im Vergleich zum September stabil. Im kommenden Jahr wird mit zusätzlichen 3,4 Milliarden Euro gerechnet.

In Anlage 1 haben wir Ihnen die **Wirtschaftsdaten** des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums mit Stand 1. Dezember 2020 inklusive der Inanspruchnahme der Corona-Hilfen beigefügt. Die Zahl der in Kurzarbeit Beschäftigten ist im November gegenüber den Zahlen im Oktober wieder gestiegen. Die beigefügte Statistik zeigt die weiterhin hohe

Inanspruchnahme der Corona-Hilfen der KfW, der Bürgschaftsbanken und der Überbrückungshilfen.

Der BFB konnte sich mit zwei unablässig adressierten Forderungen zu den Corona-Hilfe durchsetzen: Zum einen wurde bei der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 beschlossen, den KfW-Schnellkredit auch für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten zu öffnen. Bereits am 18. September 2020 konnte erreicht werden, dass Antragsteller Überbrückungshilfe auch dann beantragen können, wenn sie nicht schon in den ersten beiden Monaten des Lockdowns im April und Mai Verluste erlitten haben, sondern auch dann, wenn die Folgen verzögert eingetreten sind. Bei der sogenannten Überbrückungshilfe III konnte sich der BFB mit seiner Forderung durchsetzen, dass bei der sogenannten Neustarthilfe gerade Freiberufler-Einheiten einen fiktiven Unternehmerlohn erhalten.

Eine weitere Hilfe stellt die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen dar, die aufgrund der Corona-Pandemie in eine Überschuldung geraten sind.

Für die sogenannte Novemberhilfe gilt, dass die Antragstellung Ende November möglich geworden ist und Abschlagszahlungen noch im Dezember ausgezahlt sein sollten. Eine Verlängerung zunächst bis zum 20. Dezember wurde ebenfalls beschlossen. Zwischenzeitlich wurden die einschränkenden Maßnahmen bis 10. Januar verlängert.

Die Corona-Pandemie hat selbstverständlich auch Einfluss auf die Ergebnisse der **Ausbildungsstatistik** der Freien Berufe. In Anlage 2 erhalten Sie die aktuelle Statistik der Ausbildungsverträge die zwischen dem 1. Oktober 2019 und 30. September 2020 bei den Kammern der Freien Berufe registriert wurden. Mit 43.240 neuen Ausbildungsverträgen ist ein Rückgang von 3.086 Verträgen zu verzeichnen. Dies entspricht 6,7 Prozent. Der BFB und seine Mitgliedsverbände versichern, dass sie alles dazu tun werden, im nächsten Jahr wieder auf den alten Stand zu kommen. Dazu dient unter anderem das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat am 30. Oktober 2020 die zweite Förderrichtlinie des Programms veröffentlicht, die eine vorübergehenden Auftrags- und Verbundausbildung zum Inhalt hat. Mit einer Prämie von 4.000 Euro werden kleine und mittlere Unternehmen, überbetriebliche Berufsausbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister gefördert, die Auszubildende temporär übernehmen, wenn das ursprünglich ausbildende Unternehmen vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder Einschränkungen betroffen ist. Für das Programm sind insgesamt 90 Millionen Euro vorgesehen. Flankierend dazu hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Mitte November 2020 ein neues Online-Angebot auf dem Portal für Auszubildende und Ausbilder www.foraus.de für ausbildende Fachkräfte veröffentlicht. Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Angebot richtet sich an

alle Personen in Unternehmen, aber auch in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, die mit der Ausbildung oder Anleitung von Auszubildenden befasst sind. Der Online-Leitfaden unterstützt ausbildende Fachkräfte, ihre täglichen Ausbildungsaufgaben besser zu bewältigen.

II. Europa

Im Oktober hat die EU-Kommission ihr **Arbeitsprogramm** für das Jahr 2021 angenommen. Es schließt sich an die Rede von Ursula von der Leyen zur Lage der Union an. Neben einigen neuen Initiativen enthält das Arbeitsprogramm auch Überarbeitungen, Evaluierungen und Eignungsprüfungen, welche die EU-Kommission im Jahr 2021 durchführen will sowie eine Liste anhängiger Gesetzgebungsvorschläge, die die EU-Kommission innerhalb der nächsten sechs Monate zurückzunehmen gedenkt. Für die Freiberufler ist dabei von ganz besonderem Interesse, dass mit der sogenannten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und der Reform des Notifizierungsverfahrens zwei Initiativen aus dem früheren Dienstleistungspaket nun auch formal zurückgezogen werden. Im Übrigen möchte sich die EU-Kommission bis 2050 für ein klimaneutrales Europa einsetzen, besser für das digitale Zeitalter aufrüsten und eine Führungsrolle, insbesondere in der gegenwärtigen Coronakrise, speziell bei der Gewährleistung eines sicheren und für alle zugänglichen Impfstoffs übernehmen.

Am 20. Oktober 2020 hat das EU-Parlament mit großer Mehrheit drei Entschlüsse zur Regulierung von **künstlicher Intelligenz (KI)** erlassen. Diese enthalten Empfehlungen an die EU-Kommission in Bezug auf ethische Fragen, zivilrechtliche Haftung und geistiges Eigentum. Bei der Entwicklung von technischen Lösungen bei der Einführung von KI müsse der Schutz der Menschenrechte im Vordergrund stehen. Im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung wird auf eine harmonisierte Haftungsregelung gedrängt, damit sich der digitale Binnenmarkt entfalten kann. Im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums lehnt das EU-Parlament eine eigene Rechtspersönlichkeit für KI ab und empfiehlt, Schöpfungen, die durch KI-Anwendungen lediglich unterstützt werden, von Anwendungen und Produkten zu unterscheiden, die vollständig durch KI erzeugt wurden.

Die Europäische Kommission hat darüber hinaus im Oktober zwei Initiativen vorgelegt, die die Mobilität und Zusammenarbeit im **europäischen Bildungsraum** vorantreiben sollen. Zum einen ein Konzept für den europäischen Bildungsraum dessen Ziel ein Europa sei, in dem man lernen, studieren und forschen könne, ohne von Grenzen behindert zu werden. Zum anderen hat die EU-Kommission einen Aktionsplan für digitale Bildung angenommen. Sie zieht daraus Lehren aus der Corona-Krise und stellt die Bildung für das digitale Zeitalter neu auf.

Am 27. Oktober 2020 traten die 329 neuen beziehungsweise wiederernannten Mitglieder des **Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** (EWSA)

erstmals in Brüssel zusammen. Unter den neuen Mitgliedern befindet sich auch Martin Böhme, der seitens des BFB für die Freien Berufe aus Deutschland nominiert wurde. Zur Präsidentin des EWSA wurde Österreicherin Christa Schweng gewählt. Die drei EWSA-Gruppen – Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vielfalt Europa – stellen jeweils abwechselnd den Präsidenten. Martin Böhme wurde in die Binnenmarktbeobachtungsstelle gewählt. Dort soll das Funktionieren des Binnenmarkts analysiert und bei Problemen und Hemmnissen Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

III. Berufsrechte

Wir dürfen einen Erfolg der gemeinsamen Arbeit zwischen Kammern und VFBH vermelden; wir haben uns mit unserer gemeinsamen Forderung nach einem digitalen Gremiengesetz durchgesetzt! Am 9.12. erfolgt im Hessischen Landtag die erste Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen (20/4205).

„Die COVID-19-Pandemie wirkt sich erheblich negativ auf das öffentliche Leben aus. Davon sind auch die Tätigkeit der Ingenieurkammer Hessen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie der Heilberufskammern – Landesärztekammer Hessen, Landeszahnärztekammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Psychotherapeutenkammer Hessen (LPPKJP) – und des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Hessen betroffen. Insbesondere die Durchführung von Versammlungen bei weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen sind nicht mehr möglich. Versammlungen sind erforderlich zur Beschlussfassung und damit zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Kammern bzw. des Versorgungswerkes. Durch die gesetzlichen Änderungen werden vorübergehend substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien, insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen digital durchzuführen und eine Stimmabgabe virtuell oder durch Briefwahl zu ermöglichen.“

Das Mitglied einer Industrie- und Handelskammer (IHK) kann den Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) verlangen, wenn dieser mehrfach und nicht nur in atypischen Ausreißerfällen die gesetzlichen Kompetenzgrenzen der Kammern überschritten hat und keine hinreichenden Vorkehrungen bestehen, um die Wiederholung von Kompetenzverstößen zuverlässig zu verhindern. Dies hat das **Bundesverwaltungsgericht** am 14.10.2020 in Leipzig entschieden – BVerwG 8 C 23.19. Das Verwaltungsgericht Münster und das OVG in Münster haben die Klagen auf Austritt in den Vorinstanzen abgelehnt. Bereits am 23. März 2016 (BVerwG 10 C 4.15) hat das Bundesverwaltungsgericht in einem ersten Revisionsurteil entschieden, dass ein grundrechtlicher Anspruch auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband besteht, wenn dieser wiederholt gegen die

Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskammern verstoßen hat und wenn mit einer erneuten Missachtung der Kompetenzgrenzen zu rechnen ist. Es hat den Rechtsstreit an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Obergerverwaltungsgericht hat den Austrittsanspruch der Klägerin erneut verneint. Aufgrund der den Kammermitgliedern in der Satzung mittlerweile eingeräumten Anspruchs auf Unterlassung weiterer Überschreitungen nahm es an, dass weitere Verstöße zukünftig verhindert werden können. Auf die erneute Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht die beklagte Kammer verurteilt, ihren Austritt aus dem DIHK zu erklären. Das Obergerverwaltungsgericht habe nicht angenommen, die Klagemöglichkeiten werden zukünftige Kompetenzüberschreitungen ausschließen; es sei lediglich davon ausgegangen, dass die Zivilgerichte dem DIHK die Kompetenzgrenzen weiter verdeutlichen könnten und diese durchsetzen werden. Dies werde den im ersten Revisionsurteil erläuterten Anforderungen an einen effektiven Grundrechtsschutz der Kammermitglieder nicht gerecht. Der BFB befasst sich intensiv mit den Auswirkungen dieses Urteils auf das Selbstverwaltungssystem der Freien Berufe. Eine endgültige Analyse wird jedoch erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe möglich sein.

Der BFB hat sich des Weiteren mit dem Gesetzesentwurf für die Einführung eines **Lobbyregisters** befasst. Grundsätzlich wird das Ansinnen, mehr Transparenz in der Interessenvertretung zu gewährleisten, unterstützt. Richtigerweise seien jedoch Ausnahmen in dem Bereich vorgesehen, in dem die Interessenvertretung in Umsetzung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erfolgt. Die Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener Aufgaben könne nicht als intransparenter Lobbyismus deklariert werden. Auch die Notwendigkeit der Anerkennung eines „Rechtmäßigkeitskodexes der Interessenvertretung“ sei bei Vorliegen eines klar definierten gesetzlichen Auftrages, wie er bei den Kammern vorliege, nicht erforderlich.

Der Deutsche Bundestag hat sich am 2. November 2020 mit einem von der Bundesregierung vorgelegten Bericht über die Auswirkungen der im **Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte** erfolgten Änderungen auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern und Patentanwaltskammern sowie der Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung befasst. Das Gesamtkonzept der Verankerung von Regelungen im Berufsrecht und die Ausgestaltung als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs des Rechts- beziehungsweise Patentanwalts haben sich insgesamt weitgehend bewährt. Hinsichtlich der Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung komme die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass das gesetzgeberische Ziel einer Aufrechterhaltung des früheren Status quo in noch zufriedenstellendem Maße erreicht worden sei.

Zum Schluss sei ein Hinweis in eigener Sache erlaubt: Bitte klicken Sie doch mal unsere neu gestaltete Homepage vfbh.de an. Wir haben diese moderner und benutzerfreundlicher gestaltet, um Sie jederzeit aktuell informieren zu können.

Uns allen steht ein besonderes Weihnachtsfest bevor. Im Namen des Präsidiums des Verbandes Freier Berufe darf ich Ihnen von Herzen wünschen, trotz aller Einschränkungen im Kreise der Familie Kraft tanken zu können für die besonderen Aufgaben, die auch im Jahr 2021 noch vor uns liegen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne